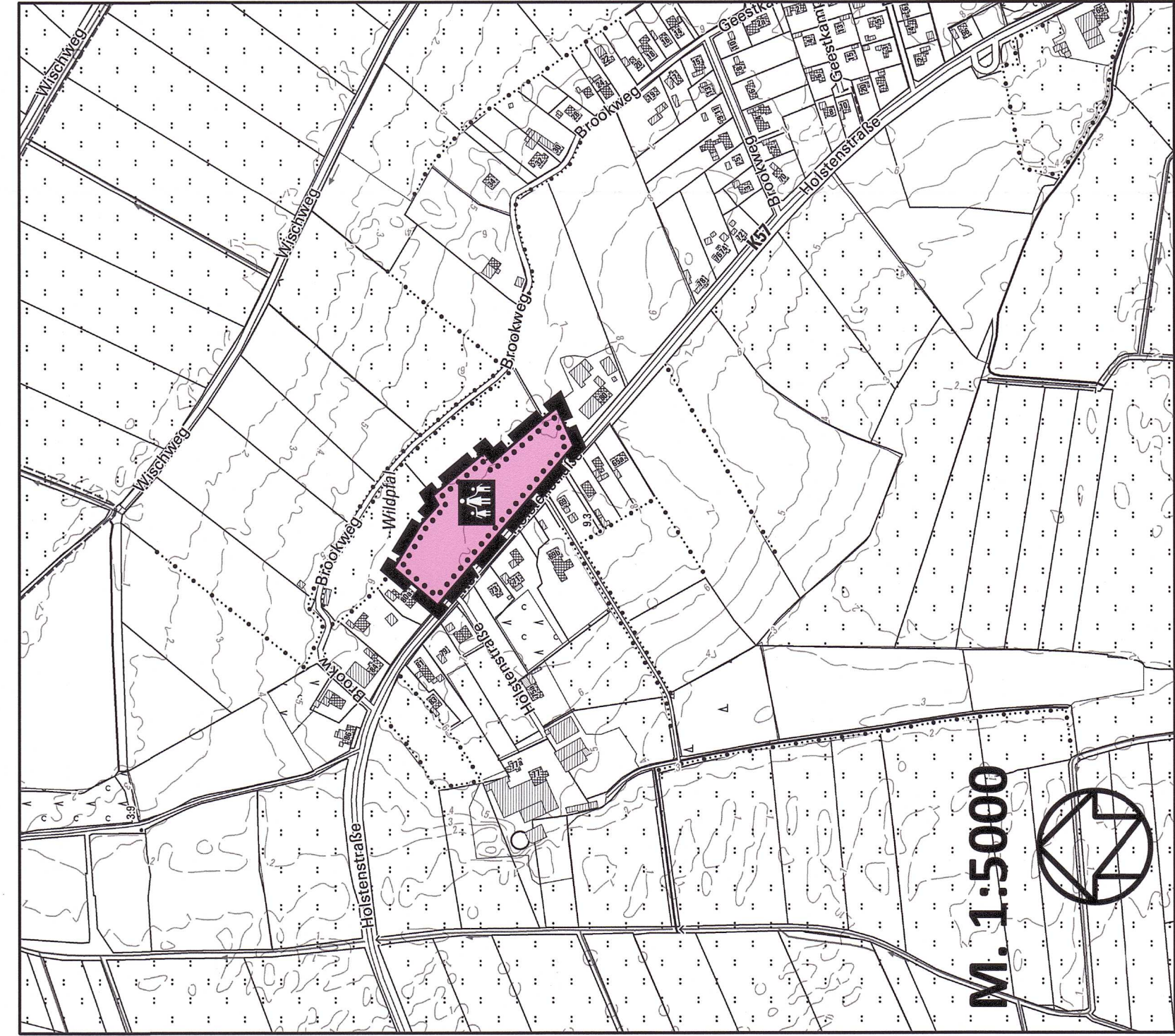


8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE WESSELN

FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DES BROOKWEGS, NORDWESTLICH DES GRUNDSTÜCKS „HOLSTENSTRASSE 80“ UND NORDÖSTLICH DER HOLSTENSTRASSE (K57)“

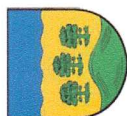


ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. 	Fläche für den Gemeinbedarf	§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte -	
2. 	Sonstige Darstellungen	
	Umgrenzung des Änderungsbereiches	

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.11.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 16.11.2020 bis 24.11.2020.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29.09.2022 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.12.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 29.09.2022 den Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 10.11.2022 bis 12.12.2022 während der Dienstzeiten von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und am Montag, Dienstag und Donnerstag von 13.00 bis 16.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 01.11.2022 bis 09.11.2022 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auslegenden Unterlagen wurden unter „www.amt-heider-umland.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.10.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 26.01.2023 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Änderung des F-Planes am 26.01.2023 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Wesseln, den 10.02.2023

- Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 27.04.2023
Az.: IV525-512-111-51.130 (8. A.)
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.



8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE WESSELN

FÜR DAS GEBIET "SÜDLICH DES BROOKWEGS, NORDWESTLICH DES GRUNDSTÜCKS „HOLSTENSTRASSE 80“ UND NORDÖSTLICH DER HOLSTENSTRASSE (K57)“

- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 25.07.2023 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 25.07.2023 bestätigt.
Az.:
bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des F-Planes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 17.07.2023 bis 25.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des F-Planes wurde mithin am 25.07.2023 wirksam.

